Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/02 Senat-BL-92-031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1993

Rechtssatz

Steht der vermögensrechtlichen Leistung des Spielers in der Regel keine vermögensrechtliche Gegenleistung gegenüber, und erhält er nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Gewinn, dann liegt eine nach §3 des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehaltene Ausspielung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at